

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
zH Frau Dr. Baldinger
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/365a/fu/nk
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
20.1.2012

IG-L Messkonzept-Verordnung 2011 und Novelle der Ozon-Messkonzept-Verordnung/Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Entwürfe zur Messkonzept-Verordnung 2011 und zur Novelle der Ozonmesskonzept-Verordnung zum Immissionsschutzgesetz-Luft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. ZUR MESSKONZEPTVERORDNUNG 2011

A) ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die neue Messkonzept-Verordnung dient in erster Linie der Anpassung an die diesbezüglichen Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie der EU (CAFE-Richtlinie). Zu begrüßen ist, dass zur besseren Lesbarkeit die Verordnung neu erlassen wird.

Aus der Sicht der Wirtschaft kommt der gegenständlichen Verordnung besondere Relevanz zu, da die Wahl der Messstellen ua Auswirkungen auf die Ausweisung von Sanierungsgebieten in Österreich sowie auf Betriebsansiedlungen hat. Um Standortnachteile zu vermeiden, ist es daher geboten, dass sich die Verordnung eng an die Vorgaben der CAFE-Richtlinie orientiert und davon nicht in einem österreichischen Alleingang davon abweicht.

Auch im Sinne der Rechtssicherheit plädieren wir für eine möglichst richtliniengetreue Umsetzung der EU-Vorgaben auf nationaler Ebene.

Aus Gründen der allgemeinen Akzeptanz sollten vor Verabschiedung der neuen Messkonzept-Verordnung österreichweit die bestehenden Mess- und Probenahmestellen auf ihre Qualitätsmerkmale, Repräsentativität und Übereinstimmung mit den Anforderungen der Luftqualitäts-

richtlinie überprüft werden. So könnte eine sinnvolle Reduktion von Mess- und Probenahmestellen mit entsprechender Kostenminimierung erzielt werden.

B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 4 Abs 2

Der letzte Satzteil dieses Absatzes müsste sinnvoller Weise lauten: „zu messen“, anstelle von „zu situieren“.

Zu § 5

Die vorgesehene Reduktion der Mindestanzahl von Messstellen pro Schadstoff ist zu begrüßen, da davon Kosteneinsparungen zu erwarten sind.

Zu § 26 in Verbindung mit Anlage 3 (Trendmessstellen)

Die Anzahl der Trendmessstellen soll gegenüber der geltenden Verordnung in etwa verdoppelt werden. Auch wenn die Erläuterungen das mit den langfristig tendenziell schrumpfenden Messnetzen begründen, lehnen wir diese enorme Ausweitung der Trendmessstellen mit Nachdruck ab. Dies deshalb, da Trendmessstellen gemäß § 15 im Gegensatz zu anderen nicht mehr verlegt werden können. Das bedeutet, dass damit aus unserer Sicht kritisch zu sehende Messstellen, wie etwa die Messstellen Enns A1 und Römerbergtunnel in Oberösterreich „in Stein gemeißelt“ wären, die - wie schon mehrfach vorgebracht - nicht repräsentativ sind.

Die Messstelle Enns A1 ist deshalb nicht repräsentativ, da sich in ihrer Nähe keine Wohnbevölkerung aufhält; die Messstelle Römerbergtunnel ist es wegen der Nähe zum Tunnelportal nicht. So sind die an der Messstelle Römerbergtunnel erfassten Werte erheblich von lokal schwankenden Faktoren abhängig und daher nicht geeignet, langfristige Trends abzubilden. Auch ist es unseres Erachtens nicht verständlich, warum zB mit den geplanten Trendmessstellen in Steyr, Braunau und Wels in OÖ gleich drei Trendmessstellen mit ähnlicher Charakteristik (Kleinstadt, städtischer Hintergrund) festgelegt werden sollen. Bei anderen verkehrsnahen Messstellen im innerstädtischen Bereich hat sich in der Vergangenheit erfahrungsgemäß oftmals durch bauliche Maßnahmen in der engsten Umgebung die Notwendigkeit einer Verlagerung ergeben (zB an der Messstelle Rudolfskai in Salzburg), sodass auch hier eine Fixierung nicht sinnvoll ist.

Als ein weiteres Beispiel zur Problematik der Trendmessstellen verweisen wir auf eine in Vorarlberg geplante Trendmessstelle. Die Verordnung sieht eine neue Trendmessstelle bei der Bärenkreuzung in Feldkirch vor. Wir sprechen uns mit Nachdruck gegen diese Trendmessstelle aus, da die Messstelle nicht repräsentativ ist. Dies aus folgenden Gründen:

Die Messstelle befindet sich in denkbar ungünstiger Lage. Es ist zu bezweifeln, dass diese Messstelle die generelle Exposition der Bevölkerung repräsentiert. Mit der Ausweisung als Trendmessstelle würde diese in unseren Augen nicht rechtskonforme Situation noch zementiert werden. Vorwegzunehmen ist, dass es in Vorarlberg nach wie vor keine direkte Autobahnverbindung in die Schweiz gibt; entsprechend läuft der komplette Schweiz-Transit von Vorarlberg über das niederrangige Verkehrsnetz und belastet einzelne Straßen und Kreuzungen zusätzlich. Es gibt einzelne Stellen, wo dieses Phänomen aber auch noch mit anderen Faktoren zusammentrifft und insofern nicht die generelle Immissionsituation repräsentieren. Die in Feldkirch vorgesehene Trendmessstelle befindet sich an einem solchen Vorarlberger Verkehrsnadelöhr mit zusätzlichen

einzigartigen „Besonderheiten“. An der Bärenkreuzung in Feldkirch stoßen sowohl Pendler- als auch Transitverkehr in die Schweiz mit einem generellen Verkehrsknotenpunkt der Stadt Feldkirch aufeinander. Zudem befindet sich die Bärenkreuzung in Feldkirch direkt neben dem Feldkircher Busbahnhof, dh Busse kommen von allen Richtungen an diese Kreuzung und fahren direkt an der Kreuzung an, was zu einer besonders starken Belastungssituation führt. Zudem befinden sich nördlich und südlich der Kreuzung in unmittelbarer Nähe zwei Tunnel, die diese Emissionen weiters kanalisieren und intensivieren. Die Bärenkreuzung ist somit vermutlich die verkehrsentensivste Stelle in ganz Vorarlberg und repräsentiert die Exposition der Bevölkerung vermutlich wenig bis gar nicht.

Weiters werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Messstellenpositionierung nicht erfüllt: Es ist zu bezweifeln, dass die für eine verkehrsnahе Messstelle notwendige Repräsentation für einen Abschnitt von 100 Metern, wie in der Messkonzept-Verordnung nun vorgesehen, an dieser Stelle gegeben ist. Weiters befindet sich die Messstelle definitiv nicht 25m vom Kreuzungsrand entfernt, sondern in unmittelbarer Nähe zum Kreuzungsrand. Wir fordern daher, die Bestimmung über die Einrichtung der Trendmessstelle Feldkirch Bärenkreuzung zu streichen.

Grundsätzlich wäre es zielführender, weniger Trendmessstellen festzulegen und damit bei knapper werdenden Finanzmitteln mehr Flexibilität zur Untersuchung von Fragestellungen in Gebieten zu haben, in denen noch keine Dauermessstelle vorhanden ist. Die derzeit in der Verordnung vorgesehenen Trendmessstellen sollten daher keinesfalls ausgedehnt werden.

Wir weisen darauf hin, dass auch aus der Luftqualitäts-Richtlinie keine Verpflichtung zur Einrichtung von Trendmessstellen ableitbar ist.

Generell ist die Regelung des § 15 zur Verlegung und Auflassung von Messstellen zu hinterfragen. So verhindert die strenge Regelung die im Einzelfall notwendige Flexibilität bei der Verlegung von Messstellen, ohne unionsrechtliche Notwendigkeit. Die Richtlinie verzichtet hiezu auf allgemeine Vorgaben (lediglich eine Fußnote besagt, dass bei der Überschreitung der PM10-Werte in den letzten drei Jahren die Messstelle nicht zu verlegen sei).

Zu Anlage 2 (Standortkriterien)

Positiv zu bewerten ist, dass entsprechend der Vorgaben der CAFE-Richtlinie die Einhaltung der Grenzwerte an folgenden Orten nicht beurteilt wird:

- a) Orte innerhalb von Bereichen, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat und in denen es keine festen Wohnunterkünfte gibt;
- b) auf Industriegeländen oder in industriellen Anlagen, für die alle relevanten Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten;
- c) auf den Fahrbahnen der Straßen und - sofern Fußgänger für gewöhnlich dorthin keinen Zugang haben - auf dem Mittelstreifen der Straßen.

Demgegenüber sind aber die Standortkriterien (zB Mindestabstände von Ballungsräumen oder bebauten Gebieten, Mindestfläche für die Repräsentativität) für Messstellen zum Schutz der Vegetation und der natürlichen Ökosysteme in der Richtlinie wesentlich konkreter gefasst als im

Verordnungsentwurf. Die Richtlinie lässt zwar in Einzelfällen Ausnahmen von den generellen Vorgaben zu, was aber keinesfalls ein generelles Abweichen in der Verordnung rechtfertigt.

Wir fordern daher, die Vorgaben der Richtlinie zur Standortwahl vollständig und inhaltlich übereinstimmend in die Verordnung aufzunehmen.

So ist auch die in Anhang III C. geregelte Vorgabe für Probenahmestellen in verkehrsnahen Zonen vollständig und korrekt zu übernehmen. So sollte die Abstands-Mindestanforderung von Probenahmestellen von 25m zur Kreuzung mit dem Wortlaut der EU-Richtlinie ergänzt werden: 25m vom **Rand** von Kreuzungen entfernt. In der Praxis macht es einen deutlichen Unterschied, ob vom Kreuzungsmittelpunkt oder vom Kreuzungsrand gemessen wird. Die Verabsäumung einer näheren Definition wie in der Richtlinie würde zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

Weiters fordern wir, den Punkt B.1.f) aus Anhang III der Richtlinie in die Verordnung aufzunehmen: „Probenahmestellen sollten möglichst auch für ähnliche Orte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.“

Wir möchten betonen, dass die CAFE-Richtlinie unseres Erachtens so zu interpretieren ist, dass bei der Erfüllung der Standortkriterien großräumigen vor kleinräumigen Kriterien der Vorrang einzuräumen ist. Die großräumigen Kriterien sind somit jedenfalls zu erfüllen; die kleinräumigen Kriterien dienen nur der genauen Standortwahl für solche Standorte, die die großräumigen Kriterien erfüllen. Eine Messstelle, die lediglich die kleinräumigen Kriterien, nicht aber die großräumigen Kriterien erfüllt, entspricht daher nicht den Anforderungen der Richtlinie. Das sollte in der Verordnung auch klar festgelegt werden, da es in dieser Frage in der Praxis immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen und damit zur Rechtsunsicherheit für die Wirtschaft kommt.

Verkehrsnaher Messstellen

Bei verkehrsnahen Messstellen sind besondere spezifische Gegebenheiten zu beachten: So ist die Luftqualität stark von kurzfristigen Verhältnissen oder Änderungen der Verkehrsinfrastruktur abhängig, was mitunter nur sehr lokale Gegebenheiten widerspiegelt.

Demgegenüber liegt der Sinn des Messnetzes vor allem darin, eine Erhebung der Luftqualität über eine vergleichsweise große Fläche zu ermöglichen und zusätzlich bestimmte typische Situationen darzustellen (Reinluft oder stark belastetes Gebiet), wobei die großflächige Beurteilung Vorrang hat. Anhang III der CAFE-Richtlinie weist einen klar stufenförmigen Aufbau der Punkte A bis C auf, sodass die jeweiligen Kriterien der Punkte nicht isoliert gelten, sondern subsidiär (die Kriterien von A gelten vorrangig vor B und diese wiederum vorrangig vor C). Es würde der Intention der Luftqualitätsrichtlinie und auch einem sinnvollen Vollzug in Österreich widersprechen, bestimmte verkehrsnaher Messstellen an ihrem Standort zu fixieren. Vielmehr sollte es möglich sein, auf Änderungen lokaler Gegebenheiten flexibel zu reagieren.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von verkehrsnahen Messstellen an Autobahnen und Schnellstraßen wird grundsätzlich bezweifelt. Diese haben für die Kriterien nach Anhang III der Richtlinie keine Aussagekraft. Es wird durchaus zugestanden, dass dadurch der Erfolg von Maßnahmen, wie zB Tempolimits am Ort der Emission gemessen werden kann, für die großflächige Beurteilung haben derartige Messpunkte aber keinerlei Aussagewert.

Gemäß der CAFE-Richtlinie (Anhang III Punkt D) ist die Ortswahl der Messstellen zu dokumentieren und auch regelmäßig zu überprüfen, damit sichergestellt ist, dass die Auswahlkriterien weiterhin Gültigkeit haben. Auf diese Bestimmung gehört im Rahmen der Umsetzung der Messkonzept-Verordnung 2011 größeres Augenmerk gelegt. Die regelmäßige Evaluierung der Ortswahl kann auf Dauer zu einer verbesserten Einhaltung der vorgegebenen Standortkriterien führen.

2. OZON-MESSKONZEPT-VERORDNUNG

Zu den geplanten Änderungen der Ozon-Messkonzept-Verordnung gibt es von unserer Seite keine Anmerkungen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer vorgebrachten Einwände und stehen gerne für Gespräche zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin